

Aul. 2

:rhein-sieg-kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
im Rat der Gemeinde Eitorf
z.Hd. Herrn
Heinz Dehnert
Denkmalstraße 77
53783 Eitorf

Kommunalaufsicht

Frau Lübbert

Zimmer: A 1.27

Telefon: 02241 - 13-3019

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: bettina.luebbert

@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

10.5-074-04

02.12.2005

**Vergabe einer Markt-, Standort- und Auswirkungsanalyse eines geplanten Fachmarktzentrum
Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Eitorf vom 21.11.2005**

Sehr geehrter Herr Dehnert,

mit Schreiben ohne Datum, hier eingegangen am 22.11.2005, haben Sie um Überprüfung und ggf. Beanstandung des vom Hauptausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2005 gefassten Vergabebeschlusses gebeten.

Nach § 54 Abs.3 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. Abs.2 Satz 1 bis 3 hat der Bürgermeister einen das geltende Recht verletzenden Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, zu beanstanden. Die Aufsichtsbehörde kann den Bürgermeister anweisen, Beschlüsse der Ausschüsse, die das geltenden Recht verletzen, zu beanstanden (§ 122 GO NRW). Gegenstand der Prüfung ist damit die Frage, ob der in Rede stehende Beschluss gegen geltendes Recht verstößt.

Zu Ihrer Beschwerde und den Hintergründen der Beauftragung einer Standortanalyse hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 29.11.2005 Stellung genommen. Dem Bericht waren Unterlagen zu dem in der Angelegenheit geführten Schriftwechsel, das Angebot der BBE Unternehmensberatung Köln und die Kostenzusagen der Investoren HBB und Dr.Ebertz beigefügt.

Nach Durchsicht der Unterlagen und Prüfung ist zu den von Ihnen in der Beschwerde vorgebrachten Kritikpunkten Folgendes festzustellen:

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist die Gemeinde frei zu entscheiden, ob und zu welchem Zeitpunkt sie zur Aufgabenerfüllung Gutachten in Auftrag gibt. Eine Beschränkung dahingehend, dass Untersuchungen dieser Art nur aus Anlass eines konkreten Verwaltungsverfahrens beauftragt werden dürfen, ist nicht gegeben.

Die in Rede stehende Standortanalyse muss daher auch unabhängig von den Anforderungen gesehen werden, die in einem späteren formellen Verfahren ggf. zu erfüllen sind. Die Frage der Rechtmäßigkeit eines künftigen Planverfahrens bedarf zurzeit nicht der Prüfung.

Ihres Erachtens vermischt der Auftrag die Interessen der Gemeinde mit den Interessen des Investors. Die Gemeinde verletze dadurch in unzulässiger Weise ihre Neutralitätspflicht; auch sei zu befürchten, dass eine objektive Entscheidung des Rates kaum noch möglich sei.

Der Hauptausschuss hat sich mehrheitlich für die Auftragvergabe ausgesprochen, hält also die Erstellung des Gutachtens offensichtlich zur Entscheidungsfindung für hilfreich und sinnvoll. Darin, dass die Standortanalyse im Einvernehmen mit dem Investor HBB und der GbR SB Markt Eitorf beauftragt wird, ist ein Rechtsverstoß nicht zu erblicken. Die Kommunalaufsicht ist nicht befugt, Zweckmäßigkeitserwägungen an Stelle der Gemeinde und ihrer Entscheidungsträger anzustellen.

Welche Konsequenzen die Gemeinde aus den Ergebnissen des zu erstellenden Gutachtens zieht und ob sie evtl. andere Gutachten bei der Gesamtbeurteilung berücksichtigt, wird von dieser noch zu entscheiden sein. Dass die Analyse außerhalb formeller Verfahren erhoben wird belegt, dass der Rat in seiner Meinungsfindung noch frei ist.

Ausweislich der vorliegenden schriftlichen Erklärungen werden die Kosten der von der Gemeinde in Auftrag zu gebenden Standortanalyse zu gleichen Teilen von dem Investor HBB GmbH & Co.KG und der GbR SB Markt Eitorf, vertreten durch Dr.Ebertz, getragen.

Es ist nicht ersichtlich, dass der Gemeinde aus der Tatsache, dass sie von der Finanzierung des Gutachtens freigestellt ist, Verpflichtungen erwachsen. Vielmehr hat der Bürgermeister gegenüber dem Investor HBB schriftlich klargestellt: „Von besonderer Bedeutung ist, dass kein Automatismus besteht zwischen der von Ihnen zu finanzierenden Leistung und (bei einem positiven Gutachten) einer Änderung der Bauleitplanung“.

Zu den nach dem Angebot der BBE Unternehmensberatung GmbH möglichen Nachträgen ist darauf hinzuweisen, dass diese zunächst einer konkreten Beauftragung bedürfen, so dass sich auch erst dann die Frage der Kostendeckung stellt. Im Übrigen ist nach Auskunft des Bürgermeisters die Absicht, Nachtragsoptionen in Anspruch zu nehmen, nicht gegeben.

Auch die Entscheidung, den Auftrag für die Standortanalyse freihändig zu vergeben, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Nach meinen Ermittlungen handelt es sich bei der Erstellung einer Markt-, Standort- und Auswirkungsanalyse um eine Leistung, die im Rahmen freiberuflicher Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten wird. Da der Auftragswert erheblich unter dem nach der Vergabeverordnung maßgeblichen Schwellenwert von 200.000 € liegt, handelt es sich nicht um eine Leistung im Sinne der Verdingungsordnung für Leistungen (§ 1 2.Spiegelstrich VOL/A).

Da unterhalb der Schwellenwerte auch die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen –VOF– keine Anwendung findet, sind hier die Bestimmungen der Haushaltsordnung zu beachten. Nach § 25 Abs.1 Gemeindehaushaltsverordnung –GemHVO– muss der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

Hierzu hat der Bürgermeister erklärt, dass es das Bestreben der Gemeinde gewesen sei, einen möglichst neutralen Gutachter zu beauftragen, der auch von der Interessengemeinschaft der Einzelhändler des Ortszentrums akzeptiert werde. Neben anderen in Betracht kommenden Beratern sei die BBE Unternehmensberatung Köln von den Einzelhändlern ausdrücklich benannt worden.

Unter diesem Aspekt halte ich die Entscheidung für eine freihändige Vergabe für rechtlich vertretbar.

Anlass, den Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Eitorf vom 21.11.2005 zu beanstanden besteht nach alledem nicht.

Der Bürgermeister Eitorf erhält einen Überdruck dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

//.